



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Juni 2020

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301	147	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	302
146 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 55 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen	301	148	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	302

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

146 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 55 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen

Im Gebiet der Stadt Haltern am See hat sich die Verkehrsbedeutung von einem Teilstück der Kreisstraße K 55 geändert. Daher stuft ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)

den Oelder Weg von Mitte der Lippebrücke bis zur Einmündung Kolkstraße, Netzknotenpunkt 4308 054 bis Netzknotenpunkt 4208 008, Station 0,126 bis Station 0,645, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

von der Kreisstraße zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Haltern am See ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Juli 2020** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzungen sind für das o.a. Teilstück erfüllt, so dass diese Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 12. Juni 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 301

147 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 08.06.2020
500-53.0020/20/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Dampfwerkes Zweckel auf dem Grundstück Frentroper Straße 80 in 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 49, 81 und 85) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Brennstoffumstellung der zwei Kessel des Dampfwerkes von Heizöl auf Erdgas. Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung schrittweise umgesetzt und im Oktober 2020 und Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass mit der Änderung des Brennstoffes keine Verschlechterung der Emissionssituation bezüglich Luftverunreinigungen oder Geräuschen des Dampfwerkes verbunden ist. Mit der Flächeninanspruchnahme für Errichtung der Gasleitung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz und unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine Nutzung zusätzlicher natürlicher Ressourcen verbunden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 302

148 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 09.06.2020
500-53.A23a-0002/20.V Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Hercutec Chemie GmbH in Bottrop hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten, die Betriebsbereich ist, auf dem Betriebsgrundstück Scharnhölzstraße 346 in 46240 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstück 77), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Wiederinbetriebnahme von drei unterirdischer Tanks mit je 20 m³ Volumen zur Lagerung und die Errichtung einer Füllstelle zur Abfüllung von extrem entzündbaren, leicht entzündbaren und entzündbaren Flüssigkeiten.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 302

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster